

Annahme der später erscheinenden Hefte und der Bezahlung des Subscriptionspreises auch dann nicht entbrechen, wenn sie den Anpreisungen des Buchhändlers und den darnach von ihm, dem Abnehmer, gehegten Erwartungen nicht entsprächen. Von anderer Ansicht ging jedoch auf die nochmalige Berufung des Beklagten das königl. Oberappellations-Gericht aus. Dasselbe ließ es zwar bei der Erklärung Beklagten, auf das in Rede stehende Werk subscribirt zu haben, bewenden, wies jedoch des Klägers auf Erfüllung des Subscriptionsvertrages gerichtetes Suchen in der angebrachten Maße ab. Dasselbe bemerkte unter anderm in den Gründen: „Das Verlangen Klägers hat nicht als gerechtfertigt erachtet werden können. Schon eine auf Grund des Bekenntnisses des Beklagten ausgesprochene Verurtheilung könnte nur eine hypothetische sein. Denn bei der Zweiseitigkeit des Vertrages könnte dem Beklagten nur eine Erfüllung unter der Bedingung, daß der Kläger seinerseits nach Maßgabe des Prospectes liefere, auferlegt werden. Dies würde aber eine *sententia incerta* in sich begreifen, weil dann bei jeder einzelnen Lieferung des Klägers in Frage kommen würde und zur Entscheidung gezogen werden müßte, ob der Kläger seinerseits den Vertrag erfüllt habe. Die Gegenleistung des Klägers besteht nämlich zufolge des Subscriptionsvertrages nicht in der Herausgabe einer bereits vorhandenen bestimmten Sache, über deren körperliche Beschaffenheit oder geistigen Werth bereits die Cognition verstattet gewesen und der Begriff derselben nach Form oder Inhalt bereits zur Existenz gelangt ist, sondern in der Verschaffung eines künftig erst zu erzeugenden Kunstwerkes. Solche Werke der Kunst und Wissenschaft lassen sich aber nicht wie vertretbare Gegenstände, wo Ablieferung für das zu zahlende Kaufgeld, Zug vor Zug, angeordnet werden kann, bemessen, weil sie eben nicht, wie letztere, nach Maß oder Gewicht, sondern nach ihrem künstlerischen und geistigen Werth oder Inhalt zur Abschätzung gelangen. Eine Gegenleistung, welche in der Hervorbringung eines zugesicherten Kunstwerkes besteht, ist daher auch dann erst vorhanden, wenn wirklich ein Werk der Kunst geliefert worden ist, mit andern Worten, das producirtes Werk den eintretenden Falls durch Kunstverständiger Ermessen festzustellenden Kunstwerth, wie er im concreten Falle nach den gegebenen Zusicherungen billiger Weise erwartet werden kann, wirklich hat. Es würde außerdem ein gewissenloser Speculant in der Lage sein, seine den Subscriptionsvertrag anerkennenden Subscribenten, nachdem er ihnen jedes beliebige *quid pro quo* unter einer entsprechenden Bezeichnung geboten, im Executionsverfahren zur Bezahlung des Subscriptionspreises anhalten zu können, während doch der Subscribent eben nur in der Erwartung und unter der mittelst Eingehung des Subscriptionsvertrags ausdrücklich erklärten Bedingung, daß das bestellte Kunstwerk den gegebenen Zusicherungen entsprechen werde, sich zu einer Bezahlung verbindlich gemacht hat. Hieraus folgt von selbst, daß der Subscribent zu Bezahlung der einzelnen Hefte nicht eher, als bis ihm die Gelegenheit verschafft worden, die Beschaffenheit und den Werth der ihm zugesendeten Hefte zu prüfen, verbindlich wird, und daß deshalb im vorliegenden Falle es eine völlige Rechtsungleichheit enthalten würde, wenn der Kläger, wie geschehen, mit dem bloßen Anführen, daß er neuerdings 63 Hefte fertigen lassen und zu deren Abgabe an Beklagten erbötig sei, die executivische Einziehung von 63 Thlr. von Beklagtem erlangen könnte und dieser zur Bezahlung verbunden wäre, ohne daß ihm verstattet würde zu prüfen, ob die einzelnen Lieferungen der vom Kläger contractlich übernommenen Zusage entsprechen, oder eben etwa wegen Contractwidrigkeit in der Leistung die Annahme ganz zu verweigern oder den Preis zu vermindern befugt sei etc.“

(Leipziger Tageblatt.)

Miscellen.

Berlin, 10. Juli. Der Hauptgegenstand der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Hauses der Abgeordneten war der Bericht der Finanzcommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern (Börsenbl. Nr. 72). Durch das Gesetz vom 29. Juni 1861 wurde die Zeitungssteuer bekanntlich bedeutend ermäßigt. Nachträglich stellte sich indessen heraus, daß durch dieses Gesetz, ganz wider die Absicht des Gesetzgebers, alle diejenigen Zeitschriften hart betroffen wurden, welche selten erscheinen und dabei doch einen hohen Abonnementspreis haben. Da nun aber das Gesetz bereits mit dem 1. Jan. d. J. ins Leben trat und baldmöglichste Abhilfe dringend noth that, wies der damalige Finanzminister unterm 10. Jan. d. J. die Behörden an, nach dem Steuermodus des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs zu verfahren. Nach §. 1. dieses Entwurfs beträgt die Steuer für die höchstens einmal wöchentlich erscheinenden nicht preussischen Blätter 15 Sgr., für die zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinenden Blätter 1 Thlr. Daneben sind die Redactionen solcher sowie der öfter als dreimal wöchentlich erscheinenden Blätter aber auch berechtigt, eine Bemessung der Steuer nach der Bogenzahl (§. 3. des Gesetzes vom 29. Juni 1861) oder endlich nach §. 4. desselben Gesetzes (33½ Proc. des Abonnementspreises) zu verlangen. Es ist also dem nicht preussischen Verleger, der bisher unbedingt der Besteuerung nach §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1861 unterworfen war, die Berechtigung zuerkannt, eine von den betreffenden Besteuerungsmodalitäten, je nachdem er die eine oder andere für vortheilhafter findet, sich zu wählen, und er wird von diesem Rechte der Wahl unzweifelhaft Gebrauch machen und der Besteuerung von 1 Pf. für den Normalbogen — welcher auch die preussischen Blätter unterworfen sind — den Vorzug geben, wenn der Steuermodus mit 33½ Proc. einen höhern Betrag ergibt. Die Commission empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Abg. Dr. Becker (Dortmund) stellt den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf noch die Bestimmung hinzuzufügen: „Von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern, welche einzeln unter frankirtem Kreuz- oder Streifenband durch die Post in Preußen eingehen, wird keine Stempelsteuer erhoben.“ Abg. Dr. Becker empfiehlt sein Amendement, welches der Regierungskommissar bekämpft. Abg. Dr. Faucher erklärt sich gegen die Zeitungssteuer überhaupt, indem er an den Ausspruch Friedrich's des Großen erinnert: „Gazetten dürfen nicht genirt werden.“ Uebrigens sei die Zeitungssteuer, wie sie jetzt bestehe, auch mit den Zollvereinsverträgen nicht vereinbar. Der Regierungskommissar tritt dem entschieden entgegen. Abg. Duncker wünscht, daß wenigstens die ausländischen Blätter nicht besteuert würden. Abg. Michaelis: Was der Regierungskommissar auch sage, so unzweifelhaft sei es doch nicht, daß die jetzige Zeitungssteuer nicht gegen die Zollvereinsverträge verstöße. Die Abg. Kühne und v. Rönne (Solingen) beantragen, daß die ganze Angelegenheit mit dem Becker'schen Amendement zur Erwägung des letztern, resp. zur nochmaligen Berichterstattung an die Commission zurückgesandt werde. Dieser Antrag wird schließlich jedoch verworfen und es erfolgt dann die Annahme des Gesetzentwurfs unter Ablehnung des Becker'schen Amendements.

(Dtsch. Allg. Ztg.)

St. Petersburg, 27. Juni. Nachdem schon eine unheimlich rigorose Aufsicht über die Druckereien angeordnet ist, durch welche verhindert werden soll, daß irgend etwas im Geheimen gedruckt werden kann (über alle Arbeiten muß genaues, den Inspectoren stets vorzuliegendes Buch geführt werden, und selbst der Bestand an Lettern wird controlirt), ist jetzt eine Censurverord-